



# Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 5/16

## Beschluss

### In dem Verfahren auf Normenkontrolle

des Beirats Schwachhausen, vertreten durch die Beiratssprecherin  
Frau Barbara Schneider, Wilhelm-Leuschner-Straße 27 a, 28329 Bremen,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte A.

### Weitere Beteiligte:

1. der Senat der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Präsidenten des Senats,  
Rathaus, Am Markt 21, 28195 Bremen
2. die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vertreten durch den Präsidenten der Bürgerschaft,  
Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen

### Mitwirkungsberechtigter:

Der Senator für Justiz und Verfassung,  
Richtweg 16-22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch die Richterinnen und Richter Präsidentin Meyer, Prof. Dr. Calliess, Grotheer, Lissau, Prof. Dr. Remmert, Prof. Dr. Schlacke und Vollmer am 13. April 2017 beschlossen:

**Das Verfahren wird eingestellt.**

## Gründe

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist ein Antrag des Beirats Schwachhausen vom 5. Dezember 2016, mit dem dieser die Feststellung begehrt, dass es sich bei den Beiräten i. S. d. Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter um Bezirksvertretungen i. S. d. Art. 145 Abs. 2 BremLV handelt.

Der Antragsteller ist ein Beirat der Stadtgemeinde Bremen. Er ist der Auffassung, dass Ortsbeiräte nach der letzten Änderung des Ortsgesetzes im Jahr 2010 dem Regelungsmodell der Bezirksvertretungen i. S. v. Art. 145 Abs. 2 BremLV entsprächen. Zur Begründung führt er an, dass seit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 8. Juli 1991 (BremStGHE 5, 36), in der das Gericht eine Annäherung der Beiräte an das Modell des Art. 145 Abs. 2 BremLV feststellt habe, der Ortsgesetzgeber die Entscheidungskompetenzen der Ortsbeiräte erheblich erweitert habe und die Stadtgemeinde Bremen Ortsbeiräten gesonderte Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung stelle.

Mit Schriftsatz vom 17. Januar 2017 hat die Bremische Bürgerschaft beantragt, den Antrag wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gemäß § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 24 BVerfGG zu verwerfen. Der Antragsteller sei weder antragsbefugt noch begehre er die Klärung einer staatsrechtlichen Frage i. S. v. Art. 140 Abs. 2 Satz 1 BremLV.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schriftsatz vom 31. Januar 2017 Stellung genommen. Nach seiner Auffassung ist der Antrag ebenfalls unzulässig. Die Frage, ob es sich bei den Beiräten in ihrer derzeitigen Ausgestaltung durch das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter um Bezirksvertretungen i. S. d. Art. 145 Abs. 2 BremLV handele, könne nicht Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Staatsgerichtshof sein. Vielmehr handele es sich um eine Frage, für die der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet sei. Im Übrigen seien Beiräte und damit auch der Antragsteller nicht antragsberechtigt.

Der Senator für Justiz und Verfassung ist den Ausführungen des Senats beigetreten.

Der Staatsgerichtshof hat mit Schreiben vom 3. Februar 2017 den Antragsteller darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags bestünden und hat Gelegenheit zu einem ergänzenden Vortrag gegeben.

Daraufhin hat der Antragssteller mit Schriftsatz vom 15. Februar 2017 den Antrag zurückgenommen.

Nach der Rücknahme des Antrags ist das Verfahren einzustellen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 StGHG).

gez. Meyer

gez. Lissau

gez. Prof. Dr. Calliess

gez. Grotheer

gez. Prof. Dr. Remmert

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Vollmer